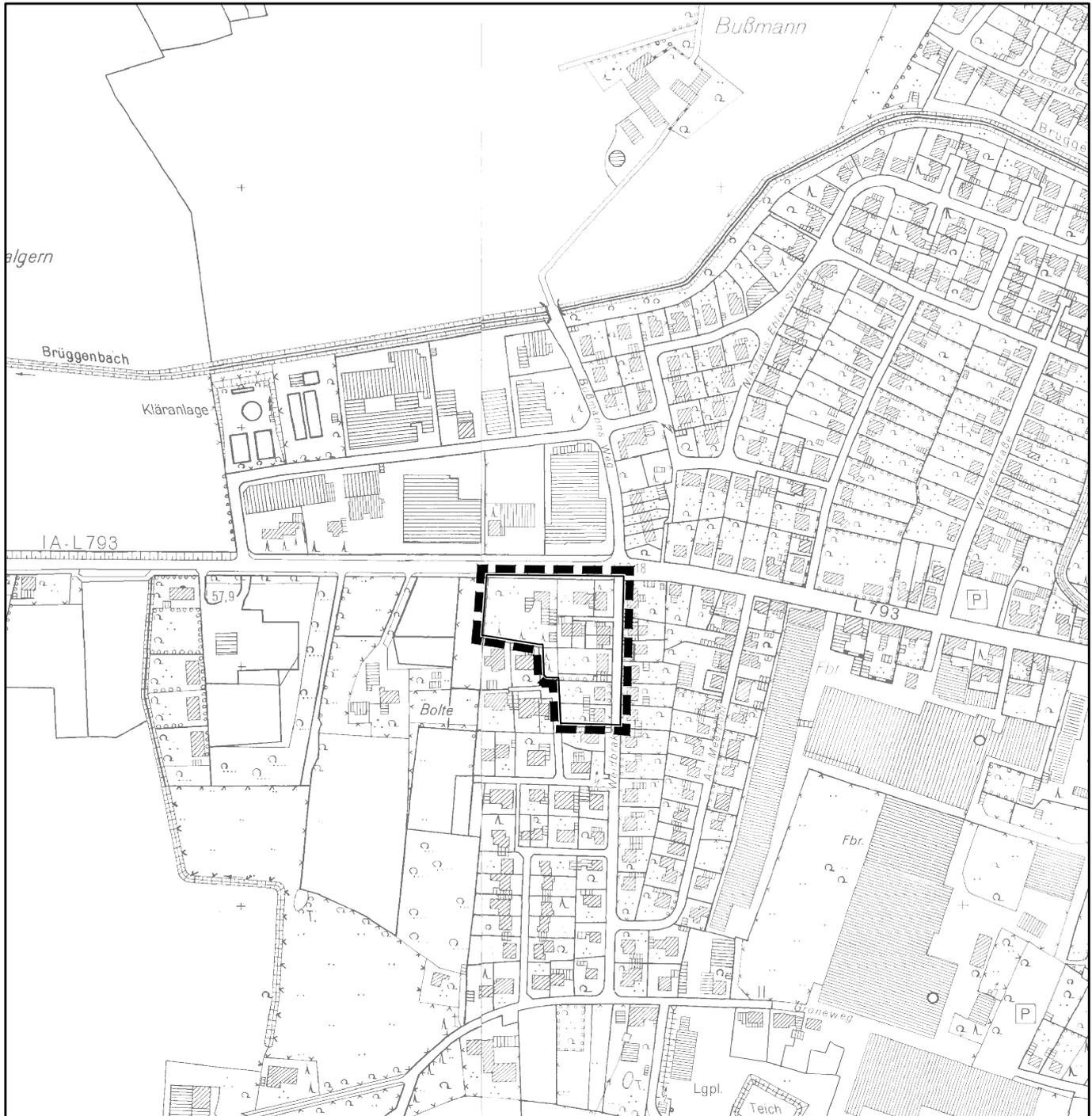


Stadt Warendorf

Bebauungsplan Nr. 3.04 "Groneweg / Weidbrake" - 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Änderung BP Nr. 3.04 „Groneweg - Weidbrake“

Stadt Warendorf

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Carina Holtwerth

29. August 2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	6
4	Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	15
7	Planungshinweise	17
8	Zusammenfassung	18
9	Literatur	19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Änderungsgebiets in der Stadt Warendorf (rot umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)	6
Abb. 2: Änderungsgebiet rot umrandet, Gebäude mit Hausnummern	6
Abb. 3: Garten von Haus Nr. 2a	7
Abb. 4: Garten von Haus Nr. 6	8
Abb. 5: Garten von Haus Nr. 73a	8
Abb. 6: Garten von Haus Nr. 4	8
Abb. 7: Garten von Haus Nr. 2	9
Abb. 8: Kirsche im Garten von Haus Nr. 2	9
Abb. 9: Obstgehölze im Garten von Haus Nr. 75	10
Abb. 10: Buche im Garten von Haus Nr. 75	10
Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)	12
Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 3.04 für ein ca. 1 ha großes Gebiet des Geltungsbereichs zwischen Everswinkeler Straße, Weidbrake und Finkenweg durchzuführen. Ziel ist die Absicherung des vorhandenen Gebäudebestands sowie die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen Artenschutzbelange nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das BNatSchG, vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLMANN 2007).

Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ca. 1 ha große Änderungsgebiet des BP Nr. 3.04 befindet sich in der Stadt Warendorf (Nordrhein-Westfalen) im Ortsteil Freckenhorst (s. Abb. 1). Das Gebiet grenzt im Norden an die Everswinkeler Straße, im Osten an die Weidbrake und im Süden an den Finkenweg. Es ist geprägt durch Wohnbebauung sowie private Hausgärten. Es handelt sich um einen Teil einer größeren Wohnsiedlung.

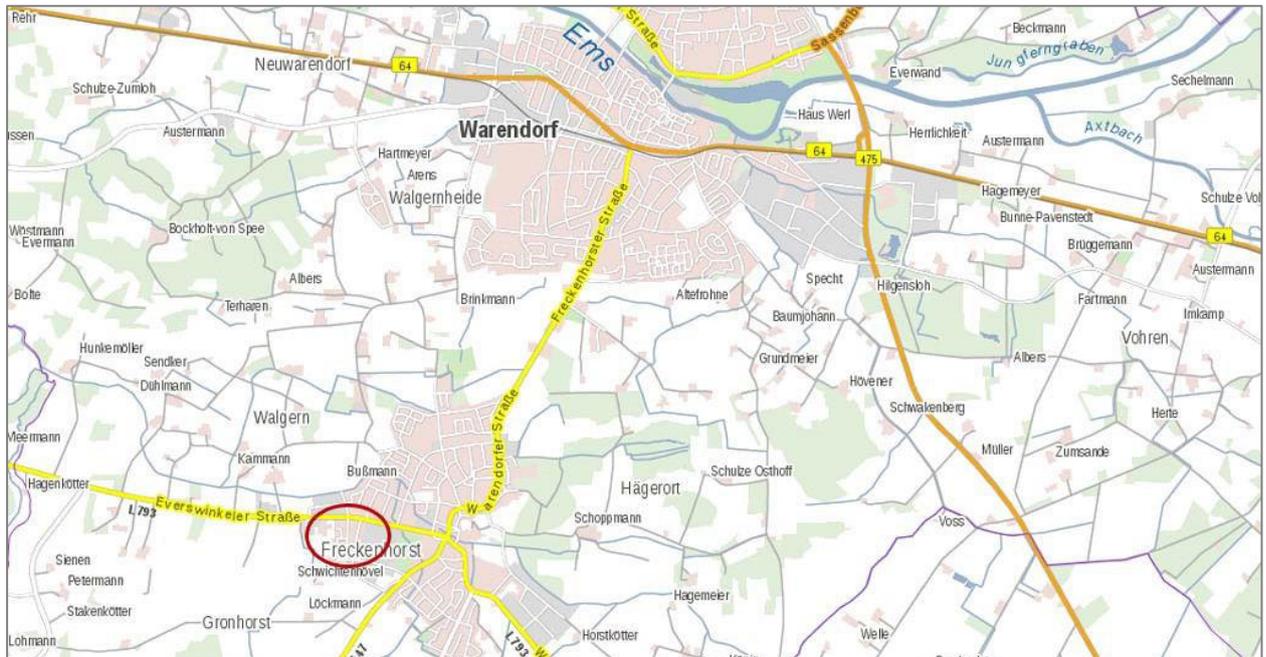


Abb. 1: Lage des Änderungsgebiets in der Stadt Warendorf (rot umrandet) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2017)



Abb. 2: Änderungsgebiet rot umrandet, Gebäude mit Hausnummern

Im Änderungsgebiet befinden sich sowohl ältere als auch neuere Gebäude, deren Gärten eine sehr unterschiedliche Ausprägung aufweisen.

Bei den Gebäuden mit den Hausnummern 2a-d handelt es sich um Neubauten (geschätzt Baujahr ab 2000). Zu diesen Häusern gehören kleine, intensiv gepflegte Gärten. Gehölze finden sich hier nur in Form von Eiben- und Hainbuchenhecken, welche die Grundstücke umgeben sowie kleineren Ziergehölzen. Die Gärten sind von gepflasterten Sitzbereichen sowie Staudenbeeten geprägt.



Abb. 3: Garten von Haus Nr. 2a

Bei weiteren Gebäuden (Hausnummern 73, 73a und 6) handelt es sich vermutlich um Häuser aus den Baujahren ab 1950. Zu diesen drei Gebäuden gehören Gärten, welche eine geringe Strukturvielfalt aufweisen. Sie sind durch intensiv gepflegte Rasenflächen, die von Eiben- und Zypressenhecken eingefasst sind, geprägt. Gehölze (Ziersträucher) befinden sich hauptsächlich an den Rändern der Gärten. Im Garten des Hauses Nr. 6 befinden sich zudem drei kleinere Obstgehölze (zwei Pflaumen, eine Mirabelle mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 15 cm).



Abb. 4: Garten von Haus Nr. 6



Abb. 5: Garten von Haus Nr. 73a

Neben diesen weniger strukturierten Gärten finden sich aber auch Gärten, die durch größere Gehölze sowie Gebüsche gegliedert sind. Diese Gärten gehören zu den Häusern Nr. 2, 4 und 75.

Im Garten des Hauses Nr. 4 wachsen insgesamt zehn Obstgehölze, dazu zählen fünf Apfelbäume (30-40 cm BHD), vier Pflaumenbäume (15-25 cm BHD) und ein Kirschbaum (15-20 cm BHD). Einer der Pflaumenbäume sowie der Kirschbaum weisen Totholz in ihren Kronen auf. Zudem ist ein Gebüsch aus Flieder, Forsythie und Himbeere vorhanden, welches von einer Buchsbaumhecke umgeben ist. Der westliche Rand des Gartens ist von einer Zypressenhecke bewachsen.



Abb. 6: Garten von Haus Nr. 4

Der Garten des Hauses Nr. 2 ist im Westen sowie im Süden von einer hohen Hecke aus Zypressen, Kirschlorbeer und Eiben eingefasst. Im Garten befinden sich Obstgehölze. Dazu gehören eine Pflaume (30 cm BHD), ein Apfelbaum (50 cm BHD) sowie eine Kirsche (40-50 cm BHD). Der Apfelbaum weist Totholz in seiner Krone auf, zudem wurde ein Nistkasten angebracht. Außerdem befinden sich drei große Nadelgehölze in diesem Garten, sowie eine Birke (30-40 cm BHD).

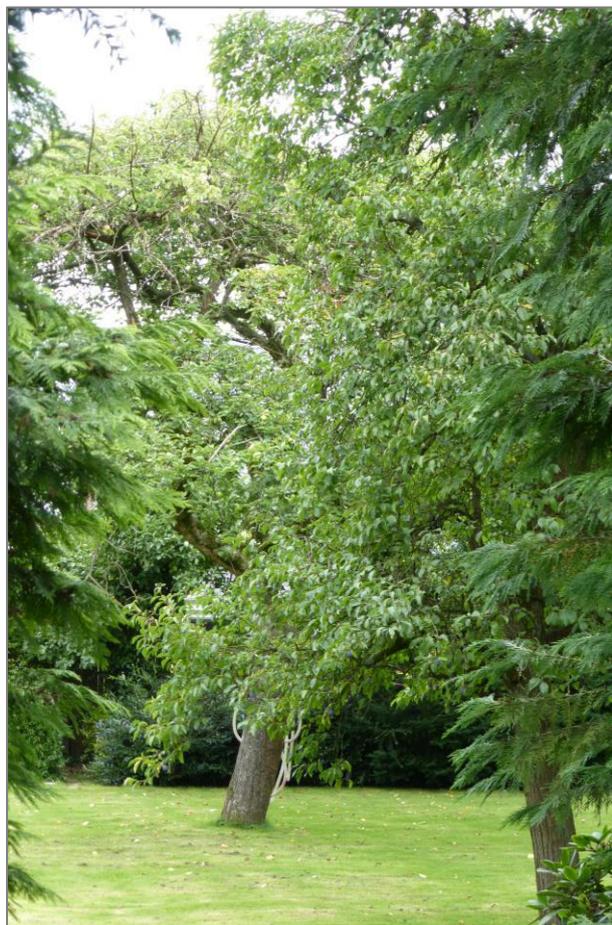


Abb. 7: Garten von Haus Nr. 2



Abb. 8: Kirsche im Garten von Haus Nr. 2

Der Garten des Hauses Nr. 75 besteht hauptsächlich aus einer großen, gepflegten Rasenfläche. Auf dieser stehen zwei Obstgehölze. Dazu gehören ein Apfelbaum (25-30 cm BHD) sowie ein Kirschbaum (25-30 cm BHD). Weiterhin steht eine große Kastanie (60-70 cm BHD) in diesem Garten. Zur Straße hin ist der Garten durch eine Kirschlorbeerhecke abgegrenzt. Vereinzelt finden sich in dieser Hecke auch Sommerflieder und Holunder. Besonders zu erwähnen ist jedoch der westliche Rand des Gartens. Dieser wird durch eine Baum-Strauch-Hecke gebildet. Zu den größeren Gehölzen innerhalb der Hecke gehören eine Buche (50-60 cm BHD), eine Esche (25-30 cm BHD) und eine Kastanie (30-40 cm BHD). Außerdem sind zwei alte Apfelbäume vorhanden, welche mit Efeu bewachsen sind. Einer der Bäume weist eine

Stammaufspaltung auf. Am südlichen Rand des Grundstücks befindet sich ebenfalls eine Baum-Strauch-Hecke. Diese wird von jungem Ahorn-, Buchen- und Haselaufwuchs dominiert.



Abb. 9: Obstgehölze im Garten von Haus Nr. 75



Abb. 10: Buche im Garten von Haus Nr. 75

Die in den Gärten vorgefundenen Gehölze weisen bis auf wenige Ausnahmen kein Totholz auf. Höhlenstrukturen konnten in den Gehölzen nicht nachgewiesen werden. Jedoch konnten durch den starken Efeubewuchs an manchen Gehölzen nicht alle Bereiche eingesehen werden. Einige der Gehölze bieten aber aufgrund ihrer Größe das Potenzial für die Entstehung von Höhlenstrukturen. Dieses betrifft v.a. die Gehölze in den Gärten der Häuser Nr. 2, 4 und 75.

4 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der 1. Änderung des BP Nr. 3.04 kann es zu Bautätigkeiten (Abbruch der Gebäude und Baumfällungen) im Plangebiet kommen. Dadurch können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden. Auch Fledermäuse können sowohl in den Winter- als auch Sommerquartieren verletzt oder getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren können durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme entstehen. Dadurch (Abbruch der Gebäude und Baumfällungen) kann es zur Verringerung des Lebensraums für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind wahrscheinlich nicht vorhanden, weil das Plangebiet bereits anthropogen genutzt wird. Die anthropogene Nutzung kann zwar weiter zunehmen, ist aber für die potenziell vorkommenden Arten von geringer Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei der Begehung am 17.08.2017 wurden die Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) untersucht.

Vögel

Bei der Begehung wurden alle visuell und akustisch wahrnehmbaren Vögel erfasst. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um Arten, die in der Region recht häufig sind.

Zudem könnten weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten, das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Gehölzstrukturen einen potenziellen Lebensraum für Gartenvögel/Gebüschbrüter. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Höhlenstrukturen in Form von hohlen Stämmen, Astspaltungen etc. in den von der Planung betroffenen Gehölzen festgestellt werden.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 4) und sind in Tabelle 1 dargestellt. Arten, die aufgrund der Strukturen nicht vorkommen können, wurden entfernt.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Art	BV/NG	Rote Liste		Erhaltungszustand
		D	NRW	
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	NG		V	G↓
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	NG		3 S	G
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	BV		3	G↓
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	BV	V	3	U↓
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe	BV	3	3 S	U
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	BV	V	3	U
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	BV		V S	G
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	BV	3	3 S	U
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	BV		3	G
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	BV	V	3	U

Art	BV/NG	Rote Liste		Erhaltungszustand
		D	NRW	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	BV	V	2	U
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	BV	2	2	S

Erläuterungen zu Tabelle 1:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend

NG: potenziell als Nahrungsgast vorkommend

§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

S von Schutzmaßnahmen abhängig

Fledermäuse

Im Änderungsgebiet konnten keine Höhlenstrukturen innerhalb der vorhandenen Gehölze festgestellt werden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Jedoch konnten aufgrund von Efeubewuchs nicht alle Bereiche der Gehölze eingesehen werden.

Innerhalb der vorhandenen Gebäude werden ebenfalls keine Fledermausquartiere vermutet. An den Gebäuden (Dächern) waren keine geeigneten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse erkennbar. Falls es jedoch zum Abriss von einzelnen Gebäuden kommen sollte, sind diese vor dem Abriss von Fachleuten auf Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Mess-tischblatt 3910) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Grundsätzlich sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten planungsrelevant.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand
	D	NRW	
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	G	2	G↓
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	*	*	G
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V	R	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	*	*	G

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere des Landes NRW, Stand August 2011 (LANUV 2011)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, Stand (HAUPT et al. 2009)

- 2** stark gefährdet
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R** extrem selten
- V** Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
- *** ungefährdet

Amphibien

Im Änderungsgebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet um eine innerstädtische Fläche handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Es kann zu einer Tötung von Individuen kommen, wenn Gehölze innerhalb der Brutzeit gefällt werden. Aufgrund dessen sind Fällungen nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Die vorhandenen Gehölze besitzen keine erkennbaren Quartierstrukturen für Fledermäuse. Jedoch sind Quartiere in den vorhandenen Gebäuden nicht auszuschließen. Falls es zu einem Abriss von Gebäuden kommen sollte, sind diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Nach einer Überprüfung der Gebäude kann eine Tötung von Individuen während der Bauarbeiten ggf. ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während einer Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen und Gebäuden festgestellt werden. Jedoch legen die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel ihre Nester z.T. jedes Jahr neu an. Sollten Gehölze im Rahmen von Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse: potenziell ja.

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Quartiere von Fledermäusen in den vorhandenen Gebäuden sind nicht wahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einem Abriss von Gebäuden, sind diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin, zu untersuchen. Nach einer Überprüfung der Gebäude kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss ggf. ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch das geplante Vorhaben erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Bäume sollten nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.08. - 28.02.) gefällt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Abriss von Gebäuden:

Die Gebäude sollten vor dem Abriss von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin kontrolliert werden.

Empfehlung

- Bei dem Neubau der Gebäude sollte auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten geschaffen werden. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). (http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/MB_Halbhohlenbrueter.pdf)

Oder auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse (siehe z. B. <http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=einbauquartier-1wi>).

Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf: <http://www.bauen-tiere.ch/>.
- Für die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen gibt es hier zahlreiche Tipps (u. a. zu Gründächern:
<http://www.naturnahefirmengelaende.de/global/download/%7BKZKDRSYUFC-8212015192156-DNMZMMVVWY%7D.pdf>
- Auf der homepage <http://www.vogelglas.info/> gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 3.04 für ein ca. 1 ha großes Gebiet des Geltungsbereichs zwischen Everswinkeler Straße, Weidbrake und Finkenweg durchzuführen. Ziel ist die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung in zweiter Reihe.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei einer Begehung des Plangebiets im August 2017 wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht.

Nester von Vogelarten oder Quartierstrukturen für Fledermäuse konnten innerhalb der vorhandenen Gehölze und Gebäude nicht festgestellt werden. Gänzlich ausgeschlossen werden kann das Vorhandensein von Nestern jedoch nicht, zudem legen viele Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Um die Tötung/das Verletzen von Vogelindividuen zu vermeiden, sind Gehölze (Bäume), die im Rahmen von möglichen Bauarbeiten gerodet werden müssen, außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) zu fällen. Quartiere von Fledermäusen in den vorhandenen Gebäuden sind nicht wahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einem Abriss von Gebäuden sind diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

Verbotstatbestände der Artengruppen Vögel und Fledermäuse können bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2017): TIM-online. Aufgerufen am 21.08.2017,
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do;jsessionid=F9CAF188A6C34EFB6E118B6CFA95F1C5>
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. Aufgerufen am 21.08.2017,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Osnabrück/Belm, 29.08.2017

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung BP Nr. 3.04 "Groneweg - Weidbrake"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): _____

Ziel der 1. Änderung des BP Nr. 3.04 "Groneweg - Weidbrake" ist die Absicherung des vorhandenen Gebäudebestands sowie die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung. Es kann zu Bautätigkeiten (Abbruch der Gebäude und Baumfällungen) im Plangebiet kommen. Dadurch können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden. Auch Fledermäuse können sowohl in den Winter- als auch Sommerquartieren verletzt oder getötet werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nester von Vogelarten konnten innerhalb der vorhandenen Gehölze und Gebäude nicht festgestellt werden. Gänzlich ausgeschlossen werden kann das Vorhandensein von Nestern jedoch nicht, zudem legen viele Arten ihre Nester jedes Jahr neu an. Durch die Planung kann es zur Tötung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Tötung/das Verletzen von Vogelindividuen und das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind Gehölze (Bäume), die im Rahmen von möglichen Bauarbeiten gerodet werden müssen, außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) zu fällen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln im Plangebiet zu erwarten. Verbotstatbestände der Artengruppen Vögel können bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Quartierstrukturen für Fledermäuse konnten innerhalb der vorhandenen Gehölze und Gebäude nicht festgestellt werden. Quartiere in den vorhandenen Gebäuden sind nicht wahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Somit kann es durch die Planung zur einer Tötung von Individuen und einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vor einem Abriss von Gebäuden sind diese von Fachleuten auf mögliche Fledermausquartiere hin zu untersuchen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse zu erwarten. Verbotstatbestände der Artengruppen Fledermäuse können bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).